

## Geschäftsordnungsänderungsantrag zu §§ 35, 36, 37 der Geschäftsordnung des studentischen Konvents der Universität Passau 2013/2014

Das Studierendenparlament möge die Änderungen an der Geschäftsordnung beschließen.

Alt § 35:

(1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament beschließt bis zur zweiten ordentlichen Sitzung einen Finanzplan für die gesamte Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Dieser umfasst die Anteile für den AStA/SprecherInnenrat (einschließlich der Kosten für das Studierendenparlament sowie der Vertreter der Studierenden in den Studentenwerksghremien als eigenständige Rechnungsposten) und die Fachschaften.

Neu § 35:

(1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament beschließt bis zur zweiten ordentlichen Sitzung einen Finanzplan für die gesamte Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Dieser umfasst die Anteile für den AStA/SprecherInnenrat (einschließlich der Kosten für das Studierendenparlament sowie der 340 Vertreter der Studierenden in den Studentenwerksghremien als eigenständige Rechnungsposten).

Alt § 36:

(3) <sup>1</sup>Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des AStA/SprecherInnenrat und der 355 Fachschaften sowie der Vorstand des Studierendenparlaments erarbeiten gemeinsam eine Vorlage zur Finanzverteilung, die dem Studierendenparlament zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Vorlage wird mit der Einladung zu entsprechenden Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments zugesandt. <sup>3</sup>Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind Bestandteile der Vorlage. 360

Neu § 36:

(3) <sup>1</sup>Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des AStA/SprecherInnenrat und der Vorstand des Studierendenparlaments erarbeiten gemeinsam eine Vorlage zur Finanzverteilung, die dem Studierendenparlament zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Vorlage wird mit der Einladung zu entsprechenden Sitzung den Mitgliedern des 365 Studierendenparlaments zugesandt. <sup>3</sup>Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind Bestandteile der Vorlage.

Alt § 37:

(3) Die Bewirtschaftung der Finanzmittel obliegt im Rahmen des Haushaltsplans dem 375 Finanzreferent oder der Finanzreferentin des Asta/SprecherInnenrates und der Fachschaften.

Neu § 37:

(3) Die Bewirtschaftung der Finanzmittel obliegt im Rahmen des Haushaltsplans dem Finanzreferent oder der Finanzreferentin des Asta/SprecherInnenrates.